

## **Kantonsverfassung (Justizreform)**

Nachtrag vom ...

*Das Volk des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 110 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

### **I.**

Die Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### **Art. 45 Abs. 2 und 4**

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Kantonsrates sowie die Staatsanwälte, der Jugendanwalt und dessen Stellvertreter dürfen weder dem Kantonsgericht noch dem Obergericht angehören.

<sup>4</sup> Die Mitglieder einer Schlichtungsbehörde oder eines Gerichtes dürfen nicht gleichzeitig einer übergeordneten Gerichtsinstanz angehören.

#### **Art. 51 Abs. 1 Einleitungssatz**

<sup>1</sup> Dem Regierungsrat, dem Kantonsrat, einem Gericht, einer anderen Rechtspflegebehörde, einer Kommission oder einer Gemeindebehörde dürfen nicht gleichzeitig angehören:

#### **Art. 69 Abs. 2 Bst. c**

<sup>2</sup> Der Kantonsrat wählt ferner auf die verfassungsmässige Amtsdauer:

c. die Staatsanwälte, aus deren Reihe den Oberstaatsanwalt und den stellvertretenden Oberstaatsanwalt, sowie den Jugendanwalt und dessen Stellvertreter,

#### **Art. 70 Ziff. 8**

In die Zuständigkeit des Kantonsrates fallen sodann:

8. die Ausübung des Begnadigungsrechtes bei Freiheitsstrafen;

#### **Art. 76 Abs. 2 Ziff. 12**

<sup>2</sup> Er ist namentlich befugt:

12. das Begnadigungsrecht auszuüben, soweit dieses nicht dem Kantonsrat vorbehalten ist;

#### **Art. 79 Abs. 1**

<sup>1</sup> Gerichtsbehörden für die allgemeine Zivilrechtspflege sind: die Schlichtungsbehörde, das Kantonsgerichtspräsidium, das Kantonsgericht und das Obergericht oder sein Präsidium. Vorbehalten bleiben die Schiedsgerichte.

**Art. 80**      *Strafrechtspflege*

<sup>1</sup> Die Strafrechtspflege üben aus: die Staatsanwaltschaft, das Kantonsgerichtspräsidium, das Kantonsgericht und das Obergericht oder sein Präsidium.

<sup>2</sup> Die Jugendstrafrechtspflege wird durch die Jugendanwaltschaft, das Kantonsgerichtspräsidium, das Kantonsgericht als Jugendgericht und das Obergericht oder sein Präsidium ausgeübt.

**Art. 81 Abs. 1**

<sup>1</sup> Dem Verwaltungsgericht oder seinem Präsidium obliegt die Rechtsprechung in allen Verwaltungssachen, soweit die Gesetzgebung eine Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit des Kantonsrates, des Regierungsrates oder einer unabhängigen, vom Kantonsrat gewählten Rekursbehörde legt.

**Art. 93 Ziff. 2 Bst. c**

In die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen:

2. auf die Amtsdauer von vier Jahren die Wahl

c. ... *Aufgehoben*

**Art. 106 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde verwaltet ihre inneren Belange selbständig.

**II.**

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Sarnen, ...

Im Namen des Volkes

Der Ratspräsident:

Die Ratssekretärin:

<sup>1</sup> GDB 101

<sup>2</sup> GDB 101